Beitragsordnung

Präambel

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an das FabLab Lübeck e. V. (nachfolgend Verein genannt).

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereines ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundsatz

- 1. Diese Beitragsordnung erfolgt in Umsetzung des § 7 Absatz 4 der Satzung. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines geändert werden.
- 2. Sie regelt die Beitragssätze der Mitglieder und deren damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen der Fälligkeit und Zahlungsweise.

§ 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand festgelegten Beitragssätze der Mitglieder.
- 2. Die Höhe der festgelegten Beitragssätze gilt für eine Abrechnungsperiode.
- 3. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der Beitragsordnung um eine weitere Abrechnungsperiode.
- 4. Eine Abrechnungsperiode umfasst, angelehnt an den zeitlichen Verlauf eines Semesters, einen Zeitraum von sechs Monaten und läuft von April bis September und Oktober bis März.

§ 3 Beitragssätze

Folgende Beitragssätze werden festgesetzt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Abrechnungsperiode
1	Ordentliches Mitglied	10,00 EUR
2	Ordentliches Mitglied (ermäßigt)	10,00 EUR
3	Fördermitglied	60,00 EUR
4	Fördermitglied (ermäßigt)	30,00 EUR
5	Fördermitglied (Familienmitgliedschaft)	80,00 EUR
6	Fördermitglied (Firmenmitgliedschaft)	100,00 EUR
7	Ehrenmitglied	00,00 EUR

- 1. Die Beitragssätze sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Es steht den Mitgliedern frei, die Beitragshöhe nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
- 2. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
- 3. Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Beeinträchtigung (Grad der Behinderung mindestens 30), Rentner, Arbeitssuchende und Personen, denen der reguläre Beitrag wirtschaftlich nicht zumutbar ist, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
 - Für die Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages muss ein schriftlicher Nachweis über die entsprechende Lebenssituation beigefügt und jeweils nach Ablauf erneuert werden, anderenfalls erfolgt automatisch die Hochstufung in die nächsthöhere Beitragsklasse. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beitragshöhen.
- 4. Eine Familienmitgliedschaft gilt für bis zu fünf Familienmitglieder und ist für Ehe- oder Lebenspartner und Familienmitglieder des 1. Grades, die in "häuslicher Gemeinschaft" leben, möglich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt für Familienmitglieder des 1. Grades die Familienmitgliedschaft.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen.
 Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zulasten des Mitgliedes.
- 6. Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden. Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7. Eine Firmenmitgliedschaft gilt für zwei oder mehr Angestellte und ist für Firmen und juristische Personen möglich. Die Beitragshöhe bezieht sich auf zwei Angestellte (50,00 EUR pro Person).
- 8. Die Beantragung einer Mitgliedschaft ist lediglich über das Antragsformular in Papierform möglich.
- 9. Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann für einen längeren Zeitraum schriftlich beantragt werden, während beispielsweise ein Semester oder längerer Aufenthalt im Ausland verbracht wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1. Grundsätzlich werden die Beiträge per Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen.
- 2. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
- 3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind die ausstehenden Beiträge vom Mitglied zu begleichen.
- 4. Eventuell entstehende Rücklastschrift- und Inkassogebühren hat das Mitglied zu tragen. Folgende Mahngebühren gelten hierbei:
 - Briefversand (Rechnungs- und Zahlungserinnerungen): 2,00 EUR
 - Einschreiben: 4,00 EUR
 - Rücklastschrift: Wird in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 5. Die Zahlungen haben auf das folgende Vereinskonto zu erfolgen:
 - Kontoinhaber: FabLab Lübeck e. V.
 - Kreditinstitut: Sparkasse zu Lübeck AG
 - o IBAN: DE70 2305 0101 0160 3691 53
 - SWIFT / BIC: NOLADE 21 SPL
- 6. Überweisungen auf andere Konten als das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- 7. Die festgesetzten Beitragssätze werden zum 1. April und 1. Oktober (Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode) fällig.
- 8. Bei Vereinseintritt in einer laufenden Abrechnungsperiode beginnt die Mitgliedschaft zum Ersten des Eintrittsmonats und es ist die anteilige Beitragshöhe der Abrechnungsperiode zum Anfang des Eintrittsmonats fällig.

§ 5 Entfall der Beitragspflicht

- 1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen die Beitragspflicht und die Rechte des Mitgliedes.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt, den Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereines.
- 3. Die Erklärung zum Austritt muss zumindest in Textform zum 31. März und 30. September (Ende der laufenden Abrechnungsperiode) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Nutzungsgebühren

- 1. Der Verein kann für die Einweisung und Nutzung der Geräte im Rahmen der Handhabung, der Instandhaltung und des Ressourcenverbrauches Gebühren erheben.
- 2. Diese Gebühren sind detailliert in der Gebührenordnung festgeschrieben und liegen an den jeweiligen Arbeitsplätzen aus oder können beim Verein erfragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss vom 19. März 2018 durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Beitragsordnungen des Vereines.

Zweite Fassung der Beitragsordnung - Lübeck, 19. März 2018

Tim Becker, Martin A. Hamann, Thomas Henke, Sven M. Kuhne